

Gemeinde Leiblfig

Landkreis: Straubing-Bogen



Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Leiblfig für den Bereich südlich des Hauptorts Leiblfig gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Flurbereinigung Leiblfig, Aiterach-Gebiet

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2191), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl I S. 2808) hat der Gemeinderat Leiblfig am 26.11.2020 diese Vorkaufsrechtsatzung beschlossen.

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten landschaftsgestalterischen Entwicklung und einer Grünordnung wird für den Bereich um die Aiterach und eines weiteren Grabens auf Höhe der Ortschaft Leiblfig auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB als gemeindliche Satzung beschlossen, dass der Gemeinde Leiblfig ein Vorkaufsrecht bei den gekennzeichneten Flächen zusteht.

Für dieses Gebiet ist eine landschaftsgestalterische Entwicklung mit Renaturierung und Retention der Gewässer geplant.

§ 2

Der genaue Umgriff, an denen der Gemeinde Leiblfig das Vorkaufsrecht zusteht, ist dem in der Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil der Satzung wird. Folgende Grundstücke sind hierzu betroffen.

Fl.-Nr.	Gemarkung
212	Leiblfig
212/1	Leiblfig
294	Leiblfig
110	Leiblfig
198	Leiblfig
1078	Leiblfig
210	Leiblfig
207	Leiblfig
212/3	Leiblfig
308	Leiblfig
206	Leiblfig
119	Leiblfig

206/1	Leiblfing
197	Leiblfing
195	Leiblfing
205	Leiblfing
204	Leiblfing
203	Leiblfing
202	Leiblfing
201	Leiblfing
200	Leiblfing
199	Leiblfing
150	Leiblfing
183	Leiblfing
184	Leiblfing
185	Leiblfing
960	Leiblfing
966	Leiblfing
1068	Leiblfing
1007	Leiblfing
1068/1	Leiblfing
1068/3	Leiblfing
1074	Leiblfing
1075	Leiblfing
1124	Leiblfing
1083	Leiblfing
1082	Leiblfing
1081	Leiblfing
1080	Leiblfing
1079	Leiblfing

§ 3

Die Gemeinde Leiblfing beabsichtigt im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Leiblfing, Aiterach-Gebiet eine landschaftsgestaltende Neuordnung mit Retention und Renaturierung im Bereich der Gewässer und der angrenzenden Flächen.

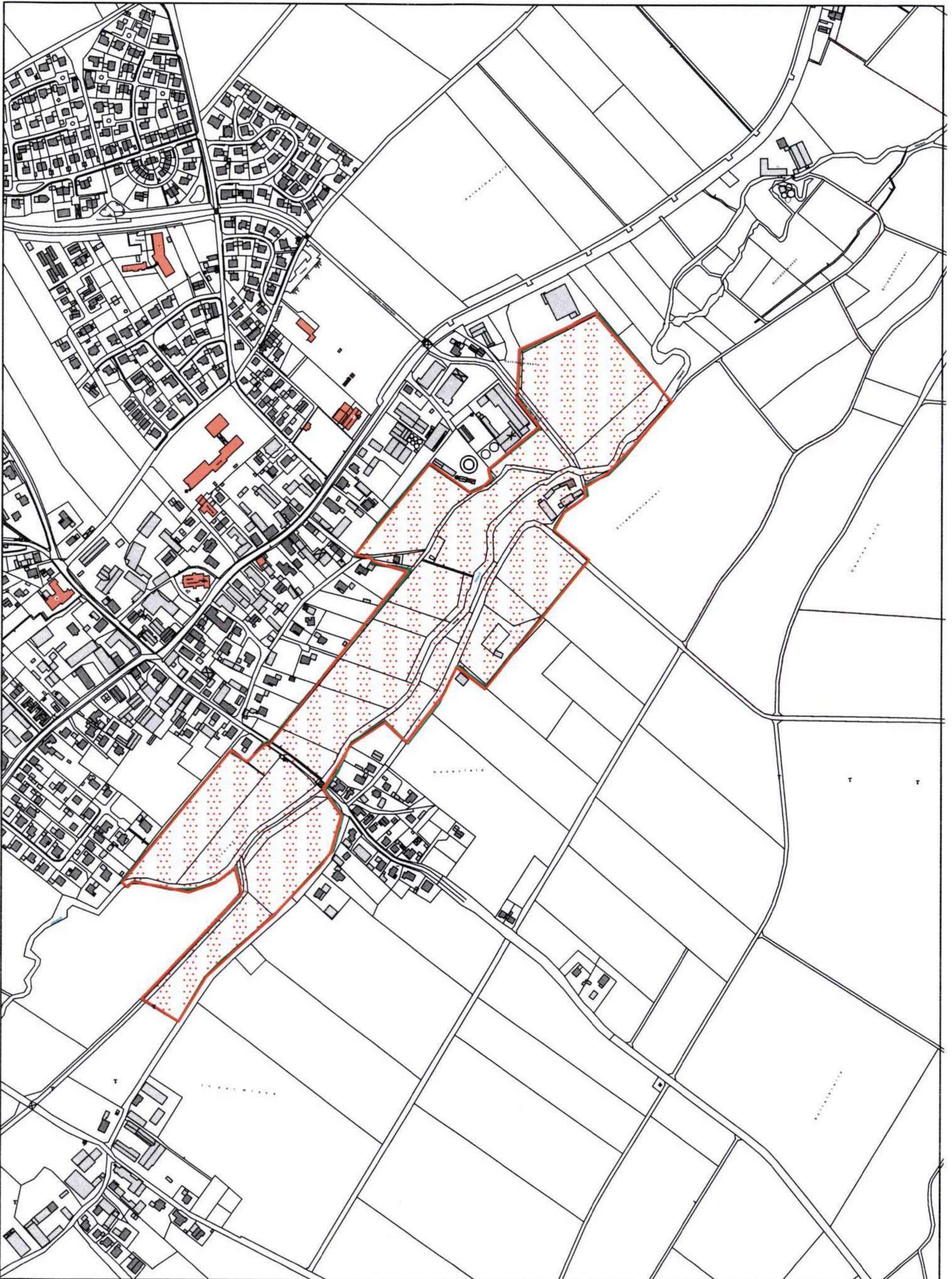
§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leiblfing, 27.11.2020

Josef Moll
Erster Bürgermeister







Sitzung des Gemeinderates Leiblging am 26.11.2020

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

- 4. Bauwesen;
Flurbereinigungsverfahren zur Renaturierung und Retention der Aiterach im
Bereich von Leiblging**

Beschluss

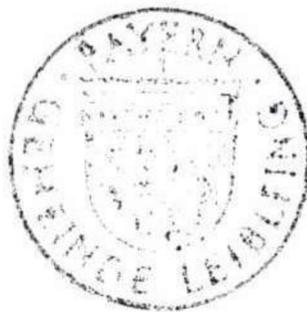
Der Gemeinderat Leiblging nimmt Kenntnis vom Sachverhalt, insbesondere von der Festlegung des Untersuchungsgebiets der Flurbereinigung Leiblging Aiterach-Gebiet. Der Gemeinderat Leiblging beschließt zur geordneten landschaftsgestalterischen Entwicklung die Vorkaufsrechtssatzung Leiblging, Aiterach-Gebiet zu erlassen. Die Satzung wird als Anlage und Bestandteil der Niederschrift beigelegt. Die Gültigkeit tritt mit der Bekanntgabe ein.

beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Leiblging, 01.12.2020

Josef Moll
Erster Bürgermeister



Verteiler
Geschäftsleitung

Bekanntmachung der Gemeinde Leiblfig



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.11.2020 die

**Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Leiblfig
für den Bereich südlich des Hauptortes Leiblfig
gemäß §25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Flurbereinigung
Leiblfig, Aiterach-Gebiet**

erlassen.

Diese Satzung tritt am 02.12.2020 (mit ihrer Bekanntmachung) in Kraft.

Diese Satzung liegt in der Zeit vom 02.12.2020 bis 01.01.2021 im Rathaus innerhalb der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel.

Gemeinde Leiblfig

Josef Moll
Erster Bürgermeister



Angeheftet: 02.12.2020
Abgenommen: